Satzung
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Stand: 21. Dezember 2022

HYPO Oberösterreich
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38, 4020 Linz

FN 157656y
Landesgericht Linz
UID: ATU22979007

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Gründer 3
§ 2 Firma, Sitz und Dauer 3
§ 3 Zweck 3
§ 4 Gegenstand des Unternehmens 3

II. Kapitalausstattung, Sacheinlage 4
§ 5 Grundkapital und Nennbetrag 4
§ 6 Sacheinlage 4

III. Organisation der Gesellschaft 4
§ 7 Organe der Gesellschaft 4

A. Vorstand 4
§ 8 Anzahl, Bestellung 4
§ 9 Vertretung der Gesellschaft 4
§ 10 Geschäftsführung 5
§ 11 Beschlussfassungen im Vorstand 5
§ 12 Berichterstattung 5

B. Aufsichtsrat 6
§ 13 Anzahl und Funktionsdauer 6
§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats 6
§ 15 Innere Ordnung des Aufsichtsrats 6
§ 16 Beschlussfassung des Aufsichtsrats 6
§ 17 Funktionsgebühren und Sitzungsgelder 7

C. Hauptversammlung 7
§ 18 Ort und Einberufung der Hauptversammlung 7
§ 19 Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung 7
§ 20 Stimmrecht und Beschlussfassung 8
§ 21 Vorsitz in der Hauptversammlung 8
§ 22 Wahlen 8

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung 8
§ 23 Geschäftsjahr 8
§ 24 Jahresabschluss 8
§ 25 Gewinnverwendung 8

V. Haftung des Landes, Staatsaufsicht 9
§ 26 Haftung des Landes Oberösterreich, Aufsichtskommissär 9
§ 27 Staatsaufsicht 9

VI. Schlussbestimmungen 9
§ 28 Kundmachungen der Gesellschaft 9
§ 29 Gründungskosten 9
§ 30 Sonstiges 9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gründer

1. Gründer der Aktiengesellschaft ist die beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz zu FN 131433 i eingetragene „Oberösterreichische Landesbank“.
2. Die Gründung der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft erfolgt in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gemäß den Bestimmungen des Oberösterreichischen Landesbank-Einbringungsgesetzes, LGBl. Nr. 21/1997, wonach die Oberösterreichische Landesbank ihr gesamtes Unternehmen gemäß § 92 Bankwesengesetz in eine unmittelbar hierfür zu errichtende Aktiengesellschaft im Rahmen eines Sacheinlagevertrages einzubringen hat. Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft wird daher von der Oberösterreichischen Landesbank als deren alleiniger Gründer und Aktionär errichtet.

§ 2 Firma, Sitz und Dauer

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft**
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Linz.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Die Gesellschaft ist zur Führung eines Siegels und Stempels mit dem Wappen des Landes Oberösterreich und der Umschrift „Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft“ berechtigt.

§ 3 Zweck

Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft hat insbesondere die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr vor allem im Bundesland Oberösterreich zu fördern.

§ 4 Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst den Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 und 3 des Bankwesengesetzes mit Ausnahme solcher Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Vorschriften eine eigene Bewilligung erforderlich ist und mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 Z 7a, Z 12 bis 13a und Z 21 des Bankwesengesetzes.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur:
   a. Beteiligung an Unternehmen, gleich welcher Rechtsform,
   b. Errichtung, Erwerb und Verwaltung von Unternehmungen, gleich welcher Rechtsform und gleich welche Art,
   c. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden und/oder liegenschaftsgleichen Rechten,
   d. Errichtung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen sowie Zweigstellen im In- und Ausland.
3. Die Gesellschaft begibt gedeckte Schuldverschreibungen (Hypothekenpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe) gemäß dem Pfandbriefgesetz BGBl. I 199/2021 in der jeweils geltenden Fassung bzw. den entsprechenden Folgebestimmungen.

II. Kapitalausstattung, Sacheinlage

§ 5 Grundkapital und Nennbetrag

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.663.590,-- (in Worten: Euro vierzehnmillionensechshundertdreiundsechzigtausendfünfhundertneunzig).

   Das Grundkapital zerlegt sich in 2.017.000 (in Worten: zweimillionensiebzehntausend) Stückaktien in Form von auf Namen lautende Stammaktien.

2. Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine und anderer von der Gesellschaft auszugebender Wertpapiere setzt der Vorstand fest. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen.

§ 6 Sacheinlage

Das gesamte Stammaktiengrundkapital ist durch Sacheinlage aufgebracht, deren Umfang sich aus dem anlässlich der Gründung der Aktiengesellschaft abgeschlossenen Sacheinlagevertrag vom 21.4.1997 ergibt.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. der **Vorstand**,
B. der **Aufsichtsrat**,
C. die **Hauptversammlung**.

A. Vorstand

§ 8 Anzahl, Bestellung

1. Die Leitung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Dieser hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses, insbesondere der Interessen des Landes Oberösterreich als Haftungsträger, es erfordert. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben.

2. Der Vorstand besteht mindestens aus zwei, höchstens aus drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf bestimmte Zeit, höchstens auf die Dauer von fünf Jahren, bestellt werden. Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden und für den Fall, dass der Vorstand aus drei Vorstandsmitgliedern besteht, ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

2. Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch je zwei Gesamtprokuristen vertreten werden.

3. Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder, die Einzelprokura und die Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

4. Die Bestellung von Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
5. Die Gesellschaft soll jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr – hierunter fallen auch Promessen, ferner Eingaben und Urkunden, mit denen Rechte der Bank über den banküblichen täglichen Geschäftsverkehr hinaus weder beschränkt, belastet oder aufgehoben, noch auf andere Personen übertragen werden – Angestellten zur gemeinsamen Vertretung vorwiegend eine Handlungsvollmacht erteilen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften und Beschränkungen des Gesetzes, der Satzung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand sowie allfällige Beschlüsse der Hauptversammlung zu beachten.
3. Der Aufsichtsrat kann weitere Rechtshandlungen bestimmen, die vom Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

§ 11 Beschlussfassungen im Vorstand

1. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung nicht eine höhere Stimmenmehrheit vorgesehen ist. Wenn drei Vorstandsmitglieder bestellt sind, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
2. Ein Mitglied des Vorstandes ist in jenen Fällen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen,
   a. in dem es selbst oder eine Person betroffen ist, die mit ihm verehelicht, verpartnert bzw. bis einschließlich zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, oder
   b. in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
   c. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so ist in solchen Fällen jedenfalls die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

§ 12 Berichterstattung

1. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht).
2. Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht); der Bericht muss auch über die Lage der wesentlichen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften Aufschluss geben.
3. Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
4. Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

B. Aufsichtsrat

§ 13 Anzahl und Funktionsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern sowie den gesetzlich vorgesehenen, vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern.
2. Die Funktionsdauer der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das auf deren Wahl bzw. Bestellung folgende vierte Geschäftsjahr beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht miteingerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.

   Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so ist unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann seine Funktion mit sofortiger Wirkung, auch ohne wichtigen Grund, durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter, niederlegen.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen.
2. In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind die Geschäfte zu bestimmen, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen, der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Soweit gesetzlich vorgesehen, sind auch Betragsgrenzen für Geschäfte festzusetzen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht erforderlich ist.
3. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, über die vom Gesetz vorgesehenen Ausschüsse hinaus weitere Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen.
4. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Vom Aufsichtsrat gebildete Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens drei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder anwesend sind, soweit nicht eine höhere Anwesenheitsanzahl nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Hinsichtlich der Einberufung, der Beschlussfassung und der Niederschrift sind im Übrigen die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen in einer Sitzung, die unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt, mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden sowie höchstens zwei Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn eine dieser Personen aus ihrer Funktion ausscheidet.
2. Erhält bei einer Wahl nach Abs 1 kein Kandidat die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Tritt bei einer derartigen Wahl Stimmengleichheit ein, entscheidet das Los.
3. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, bei der die Satzungsbestimmungen jedenfalls entsprechend zu berücksichtigen sind.

§ 16 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die ordnungsgemäße Einladung der Aufsichtsratsmitglieder und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter jedenfalls entweder der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter, erforderlich, jedenfalls hat die nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder anwesend zu sein.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

2. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sein Stimmrecht für diese Sitzung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen.
3. Solange das Land Oberösterreich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Falle der Zahlungsunfähigkeit haftet, sind ein Vertreter des Landes Oberösterreich (Aufsichtskommissär) und dessen Stellvertreter jeweils als Sachverständige zu den Sitzungen einzuladen. Der vom Bundesminister für Finanzen bestellte Staatskommissär und sein Stellvertreter sind zu den Sitzungen einzuladen.
4. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. In der nächsten Sitzung ist darüber zu berichten. Die Bestimmungen des Abs 1 gelten analog.

§ 17 Funktionsgebühren und Sitzungsgelder

Die Funktionsgebühren, allfällige Sitzungsgelder und Auslagenersätze der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

C. Hauptversammlung

§ 18 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einladung muss unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder in elektronischer Form, sofern der Aktionär der Gesellschaft eine elektronische Postadresse bekannt gegeben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg eingewilligt hat, unter Angabe der Tagesordnung. Als Tag der Veröffentlichung gilt der erste Werktag – außer Samstag – nach dem Tag der Absendung.
4. Unterlassen Vorstand oder Aufsichtsrat die Einberufung zur Hauptversammlung, so ist der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen diese die Einberufung, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einberufung, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied zur Einberufung berechtigt.

§ 19 Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung

1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
2. Es sind nur solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.
3. Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, kann sich in der Hauptversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist von der Gesellschaft zurückzubehalten.

§ 20 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, soweit auf Grund der Satzung oder des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
3. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vor- schreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können.
5. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats können sich über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zuschalten.

§ 21 Vorsitz in der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

§ 22 Wahlen

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 23 Geschäftsjahr

1. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft im Firmenbuch eingetragen worden ist.
2. In der Folge ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft das Kalenderjahr.

§ 24 Jahresabschluss

1. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und den Lagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 25 Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung entscheidet, sofern Abs 2 nicht anderes bestimmt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes nach freiem Ermessen. Insbesondere kann sie den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
2. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einlagen (ohne allfälligem Aufgeld) verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet werden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.

3. Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
4. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre und Gewinnanteile der Anteilscheininhaber (Partizipationsscheininhaber) verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

V. Haftung des Landes, Staatsaufsicht

§ 26 Haftung des Landes Oberösterreich, Aufsichtskommissär

1. Das Land Oberösterreich haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
2. Für die Dauer der Haftung des Landes zugunsten der Gesellschaft ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von der O.Ö. Landesregierung unter Bedachtnahme auf ihre Geschäftsordnung aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein Aufsichtskommissär zu bestellen. Dem Aufsichtskommissär und seinem Stellvertreter ist seitens der Gesellschaft der erforderliche Zugang zu Informationen einzuräumen und sind diese als Sachverständige zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie des Vorstandes zu laden; sie haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

   Mitwirkungsrechte sind damit nicht verbunden. Die Funktionsgebühren des Aufsichtskommissärs bzw. seines Stellvertreters sowie allfällige Sitzungsgelder und Auslagenersätze werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 27 Staatsaufsicht

1. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen nach dem Bankwesengesetz, insbesondere sein Aufsichtsrecht und das Recht auf Bestellung eines Staatskommissärs bei der Gesellschaft, wird durch diese Satzung nicht berührt.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden. Insbesondere stehen dem Staatskommissär (bzw. seinem Stellvertreter) die gesetzlich geregelten Befugnisse zu.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Kundmachungen der Gesellschaft

1. Die Veröffentlichungen erfolgen, soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.
2. Die Verständigung von Namensaktionären kann auch unter der im Aktienbuch eingetragenen Adresse erfolgen.

§ 29 Gründungskosten

Die mit der Errichtung und der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch verbundenen Kosten und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von ATS 8.000.000,-- (in Worten: Schilling acht Millionen) von der Gesellschaft getragen. Sie sind nach Maßgabe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Aufwand in die erste Jahresrechnung einzustellen.

§ 30 Sonstiges

1. Sollte eine der Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der nicht rechtswirksamen Be-

stimmungen sind unverzüglich solche Ersatzbestimmungen zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

2. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.